

## Gemeinnützigkeit durch Öffnungsklausel



Organisationen haben von der [Gemeinnützigkeit](#) zahlreiche Vorteile. Neben ihrem „Imagevorteil“ profitieren sie insbesondere von Steuererleichterungen für die Organisation sowie ihre ehrenamtlichen Kräfte. Sie sind im Grundsatz von der Körperschaft-, Gewerbesteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer gilt ein vergünstigter Steuersatz und bestimmte Tätigkeiten sind steuerbefreit. Ehrenamtliche Kräfte beziehen innerhalb gewisser Grenzen steuerfreie Vergütungen und sind zudem im Hinblick auf eine persönliche Haftung bei Fehlverhalten privilegiert. Zudem dürfen gemeinnützige Organisationen Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die Spender zum Sonderausgabenabzug berechtigen.

Deshalb schaut der Fiskus sehr genau hin, ob die formalen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Die örtlichen Finanzämter prüfen, ob die Satzung den gesetzlichen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht und namentlich der Zweck im Gemeinnützigkeitskatalog gemäß § 52 Abgabenordnung aufgeführt ist, wie zum Beispiel Kunstförderung, Jugendhilfe oder Tierschutz. Falls nein, lehnen sie den Antrag der Gemeinnützigkeit ab und beharren auf Steuerzahlungen. So auch im Fall des Deutschen Bridgeverbandes (DBV).

### Wegweisendes BFH-Urteil

Die Verbandsverantwortlichen des DBV setzten sich gegen die Entscheidung der Finanzbehörden zur Wehr. Der Verband berief sich unter anderem auf die 2007 eingeführte sogenannte Öffnungsklausel, die besagt, dass der verfolgte Vereinszweck nicht identisch mit den Katalogzwecken sein muss, sondern eine Vergleichbarkeit ausreicht. Man argumentierte, dass Turnierbridge erhebliche Ähnlichkeiten zum Schachsport und andere dem Sport

---

nahestehenden Elemente aufweise.

Die zunächst beim Finanzgericht Köln eingelegte Klage war erfolgreich. Und auch in der hiergegen von der Finanzverwaltung eingelegten Revision schloss sich der Bundesfinanzhof (BFH) der Argumentation des DBV an. Turnierbridge erfordere, ebenso wie Schach, erhebliche intellektuelle Anstrengungen sowie hohe Merk-, Konzentrations- und Kombinationsfähigkeiten. Zudem fördere es zumindest mittelbar das Gesundheitswesen, die Jugend- und Altenhilfe sowie den Völkerverständigungsgedanken. Gemäß Öffnungsklausel sei Turnierbridge für gemeinnützig zu erklären.

## **Gemeinnützigkeit erfolgreich beantragen**

Das BFH-Urteil (Az. V R 70/14) ist wegweisend und entwickelt die Leitlinien zur Gemeinnützigkeit fort. Das Urteil hat erhebliche Konsequenzen für alle Organisationen, deren Zweck nicht unmittelbar dem gesetzlichen Gemeinnützigkeitskatalog entspricht und deren Antrag bislang abgelehnt wurde. Verfolgen sie Ziele, die mit den Katalogzwecken „vergleichbar“ sind und hierbei die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern, haben sie nun die Chance, den Status der Gemeinnützigkeit über die Öffnungsklausel zu beantragen. Wie der BFH entschieden hat, handelt es sich bei der Öffnungsklausel um ein eigenständiges Antragsverfahren.

Betroffene Vereine, Verbände und Stiftungen sollten einen Antrag nach der Öffnungsklausel prüfen. Neu gegründete Organisationen können zweigleisig vorgehen: Sie können nicht nur auf die Katalogzwecke abstellen, sondern – letztlich hilfsweise – eine gemeinnützige Anerkennung nach der Öffnungsklausel beantragen, sofern Zweifel bestehen, dass der künftige verfolgte Satzungszweck dem Katalog des § 52 AO entspricht.

## **Sonderstatus nicht gefährden**

Der Status der Gemeinnützigkeit ist nicht in Stein gemeißelt. Lange Zeit blieben kleinere und mittelgroße Vereine, Verbände und Stiftungen vor einer Außenprüfung des Finanzamts weitgehend verschont. Jetzt stehen steuerbegünstigte Organisationen vermehrt unter besonderer Beobachtung der Finanzbehörden. Außenprüfer gehen der Frage nach, ob Organisationen die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke tatsächlich umsetzen und dabei das Gebot der Selbstlosigkeit beachten. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob bestimmte Einnahmen bzw. Umsätze unrechtmäßig als steuerbefreit behandelt werden, was zwar die Gemeinnützigkeit nicht unmittelbar gefährdet, aber gegebenenfalls zu weitreichenden steuerlichen Nachzahlungen führt. Hierzu kann es etwa bei einer unbedachten Planung von Charity-Veranstaltungen oder auch beim vorschnellen und ungeprüften Abschluss von Sponsoring-Verträgen kommen.

Bei einer verfehlten oder allzu laxen Geschäftsführung kann die Gemeinnützigkeit wieder aberkannt werden. In diesem Fall werden alle steuerlichen Vergünstigungen gestrichen, schlimmstenfalls sogar zehn Jahre rückwirkend. Die Folge: Es können auf einen Schlag sehr hohe Nachzahlungen fällig werden, die den Fortbestand der Organisation gefährden.

Um eine Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden zu vermeiden, sollte man wichtige steuerrechtliche Aspekte stets im Blick behalten (siehe Infokasten). Verantwortliche aus Stiftungen, die etwa aufgrund ihrer Strukturen nicht in der Lage sind, die Fallstricke zu erkennen, werden um externen fachlichen Rat nicht herumkommen. So kann sich jeder mit Leib und Seele für ideelle Ziele engagieren.

---

Dieser Beitrag erschien in [DIE STIFTUNG](#) 4/2017.

Über den Autor:

**Daniel J. Fischer** ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner der Kanzlei BKL Fischer Kühne + Partner. Er ist Mitglied in Aufsichtsorganen mehrerer gemeinnütziger Stiftungen, so u.a. Vorsitzender des Kuratoriums der Deutschen Kinderhospizstiftung.